

Satzung des Kleingartenvereins „An der Parthe e. V.“

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Kleingartenverein An der Parthe e. V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz an der Adresse: Adenauerallee 5, 04347 Leipzig.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der rechtsfähige Verein ist unter der Registernummer VR 723 beim Amtsgericht Leipzig eingetragen und Mitglied im „Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V.“
- 1.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein, seinen Mitgliedern und/oder seinen Organen ist – soweit gesetzlich zulässig – Leipzig.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein dient dem parteipolitisch und konfessionell neutralen Zusammenschluss sowie der Selbstorganisation der am Kleingartenwesen interessierten, ortsansässigen Bürger. Der Verein setzt sich insbesondere für die Erhaltung und Förderung der Kleingartenanlage „An der Parthe“ und ihrer Ausgestaltung als Bestandteil des für die Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein. Insbesondere erfüllt der Verein in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben:
 - Übernahme aller Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben in Vertretung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. im Rahmen der von diesem eingegangenen Generalpachtverträgen für die Kleingärten gegenüber der Stadt Leipzig sowie gegenüber Versorgungsunternehmen (Strom/Wasser) und weiteren Dritten;
 - Bereitstellung der für die Errichtung von Kleingärten erforderlichen Bodenflächen, deren Verpachtung und Erhalt als Dauerkleingartenanlagen;
 - Fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder, vor allem hinsichtlich der kleingärtnerischen, ökologischen Nutzung der Gärten;
 - Aufstellen und Durchsetzen der innerhalb der Gartengemeinschaft erforderlichen Regeln des Zusammenlebens und Gewährleistung eines vielfältigen Vereinslebens.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele und in verhältnismäßiger Weise verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Zuwendungen und Vergünstigungen, die der Verein Mitgliedern und Dritten gewährt.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein, die volljährig, voll geschäftsfähig und im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Mitgliedschaft setzt in der Regel auch die Absicht zum Abschluss bzw. den Abschluss eines Pachtvertrages über eine unter Verwaltung des Vereins stehende Kleingartenparzelle voraus. In begründeten Einzelfällen ist eine Mitgliedschaft ohne Abschluss eines Pachtvertrages bzw. der Absicht hierzu möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet gemäß Ziffer 7.4 über den Antrag und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- 3.3 Mit Beantragung der Mitgliedschaft erklärt sich der Antragsteller einverstanden, dass alle Daten, welche im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft und ggf. dem Abschluss eines Pachtvertrages für eine Kleingartenparzelle erhoben werden - gleich in welcher Form - gespeichert und für alle Zwecke der Mitgliederverwaltung verwendet werden. Der Verein ist berechtigt, erhobene Daten an den Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V. und in gesetzlich bestimmten Fällen auch an Dritte weiterzugeben.
- 3.4 Bei positiver Entscheidung sind Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag gemäß Abschnitt 3 der Geschäftsordnung durch den Antragsteller zu entrichten. Erst bei fristgemäßem Eingang der Zahlung entsteht die Mitgliedschaft.
- 3.5 Die Mitgliedschaft ist in folgenden Ausgestaltungen möglich:
- 3.5.1 Vollmitgliedschaft
- eine Vollmitgliedschaft ist mit dem Abschluss eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle verbunden; je Parzelle können maximal zwei Vollmitglieder in den Verein aufgenommen werden; Vollmitglieder sind antrags- und stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen, wählbar für Ämter des Vereins, beitragspflichtig gemäß Abschnitt 3 der Geschäftsordnung, zu Gemeinschaftsleistungen persönlich verpflichtet gemäß Abschnitt 2 der Geschäftsordnung –
- 3.5.2 passive Mitgliedschaft
- passive Mitglieder haben keinen Pachtvertrag über eine Kleingartenparzelle abgeschlossen, sind jedoch Teil einer Gartengemeinschaft mit Vollmitgliedern; passive Mitglieder sind nicht antrags- und stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen, nicht wählbar für Ämter des Vereins (ausgenommen: Revision), beitragspflichtig gemäß Abschnitt 3 der Geschäftsordnung, zu Gemeinschaftsleistungen sind passive Mitglieder verpflichtet, wenn das/die Vollmitglieder ihrer Gartengemeinschaft diese, gleich aus welchem Grund, nicht erbringt –

3.5.3 Fördermitgliedschaft

- Fördermitglieder haben keinen Pachtvertrag über eine Kleingartenparzelle abgeschlossen und sind nicht Teil einer Gartengemeinschaft mit Vollmitgliedern; Fördermitglieder sind antrags- und stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen, wählbar für Ämter des Vereins, beitragspflichtig gemäß Abschnitt 3 der Geschäftsordnung und zu Gemeinschaftsleistungen nicht verpflichtet –

3.5.4 Ehrenmitgliedschaft

- Ehrenmitglieder genießen alle Rechte von Vollmitgliedern. Sie sind von der Verpflichtung zu Gemeinschaftsleistungen und von mit der Vereinsmitgliedschaft verbundenen Beitragsleistungen befreit; Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds durch nicht anfechtbare Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft setzt besondere Verdienste um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen voraus.

3.6 Die Mitgliedschaft endet:

3.6.1 durch den Tod des Mitglieds;

- beantragen die gemäß dem jeweiligen Pachtvertrag zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses privilegierten Personen die Aufnahme in den Verein, stimmt der Vorstand im Regelfall zu; im Übrigen gelten Ziff. 3.1 bis 3.3 –

3.6.2 durch Austritt des Mitglieds

- der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Monaten zum Geschäftsjahresende zu erklären, eine Austrittserklärung eines Vollmitgliedes wird, vorbehaltlich ausdrücklich anderweitiger Erklärung, als Kündigungserklärung eines bestehenden Pachtvertrages unter gleicher Frist ausgelegt –

- die Kündigung eines Pachtvertrages durch ein Vollmitglied wird, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Erklärung, als Austrittserklärung ausgelegt; erfolgt die Kündigung des Pachtvertrages mit einer Frist von weniger als vier Monaten vor Geschäftsjahresende, besteht die Mitgliedschaft als passive Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres fort –

- der Vorstand bestätigt Zugang und Datum der Austrittserklärung und teilt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts mindestens in Textform mit –

3.6.3 durch Ausschluss des Mitglieds

- der Vereinsvorstand schließt Mitglieder aus, die fortgesetzt oder in grober Weise

- gegen sich aus dieser Satzung und ihren Anhängen ergebende Vereinsziele und Mitgliedspflichten verstoßen;
- Vereins- und/oder Vorstandsbeschlüsse missachten;
- wesentliche Vertragspflichten aus bestehenden Pachtverträgen nicht erfüllen;
- sich in sonstiger Weise schädigend gegen den Verein verhalten –

– der Vorstand fasst den Beschluss zum Ausschluss im Rahmen gemäß den Vorgaben in Ziffer 7.4 und gibt dem Mitglied diesen schriftlich begründet per Einschreiben bekannt; das Mitglied ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich begründeten Einspruch gegen den Ausschluss zu erheben, der Vorstand beschließt gemäß den Vorgaben in Ziffer 7.4 über den Einspruch und gibt dem Mitglied seinen Entscheid schriftlich begründet per Einschreiben bekannt; lehnt der Vorstand den Einspruch ab, hat auf Antrag des Mitglieds die Hauptversammlung gemäß Ziffer 6.5 über den Ausschluss zu entscheiden –

3.6.4 durch Wegfall von Voraussetzungen der Mitgliedschaft

– Verliert ein Mitglied ganz oder teilweise seine Geschäftsfähigkeit oder seine bürgerlichen Ehrenrechte (Ziffer 3.1), kann der Vorstand das Mitglied durch Beschluss entsprechend Ziffer 3.5.3 ausschließen. Ein Einspruchsrecht und das Recht auf Entscheidung durch die Hauptversammlung hiergegen besteht nicht.

4. Pflichten der Vereinsmitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, zu Erreichung der in dieser Satzung festgelegten Vereinsziele beizutragen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie des Vorstandes umzusetzen. Insbesondere verpflichten sich die Vereinsmitglieder dazu, bestehende Pachtverträge über die Kleingartenparzellen vollständig zu erfüllen (insbesondere: Gewährleistung der kleingärtnerischen Nutzung) und die sich aus der jeweils gültigen Kleingartenordnung ergebenden Verhaltensregeln zu beachten.

Darüber hinaus gelten folgende Verpflichtungen der Vereinsmitglieder:

4.1 Mitgliedsbeitrag

Die Vereinsmitglieder sind – soweit sie nicht hiervon ausdrücklich befreit sind (vgl. Ziffer 3.4) – zur fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrags gemäß Abschnitt 3 der Geschäftsordnung verpflichtet.

4.2 Gemeinschaftsleistungen, Ersatzzahlungen

Die Vereinsmitglieder sind – soweit sie nicht hiervon ausdrücklich befreit sind (vgl. Ziffer 3.4, Abschnitt 2 der Geschäftsordnung) – persönlich verpflichtet, in dem in Abschnitt 2 der Geschäftsordnung festgelegten Umfang Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Werden Gemeinschaftsleistungen nicht oder nicht im festgelegten Umfang erbracht, ist der ein Ersatzbetrag gemäß Abschnitt 3 der Geschäftsordnung fristgerecht zu entrichten. Die Organisation

von Gemeinschaftsleistungen obliegt der Werterhaltung. Näheres regelt Abschnitt 2 der Geschäftsordnung.

4.3 Leistungen aus Pachtverträgen

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die sich aus den Pachtverträgen ergebenden Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und vollständig zu erfüllen.

4.4 Rechnungslegung, Zahlungsfristen, Mahnung

Die Rechnungslegung für vereinsbezogenen Leistungen und Leistungen aus Pachtverträgen erfolgt in der Regel mit einheitlicher Rechnung und grundsätzlich bis zum 15. Januar eines Jahres. Soweit nicht ausdrücklich abweichend angegeben, ist das Zahlungsziel der 15. Februar desselben Jahres. Soweit Zahlungen nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht in zuordenbarer Weise geleistet werden, wird einmalig gemahnt. Mit der Mahnung werden die in Abschnitt 3 der Geschäftsordnung bezeichneten zusätzlichen Gebühren fällig.

4.5 Daten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind – unabhängig von der Form ihrer Mitgliedschaft – verpflichtet, die dem Verein im Rahmen der Beantragung der Mitgliedschaft (vgl. Ziffer 3.3) zur Verfügung gestellten Daten aktuell zu halten. Änderung von Daten sind spätestens innerhalb von zwei Wochen textlich dem Verein anzuzeigen. Wenn dem Verein durch die Ermittlung von Daten Kosten entstehen, hat das Mitglied diese vollumfänglich zu tragen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung als höchstes Vereinsorgan (Ziffer 6), der Vorstand als Exekutivorgan (Ziffer 7) und der erweiterte Vorstand als unterstützendes Organ (Ziffer 8).

6. Mitgliederversammlung

6.1 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einberufen und durchgeführt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag der Mitglieder und entsprechenden Beschluss des Vorstands oder des erweiterten Vorstands einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen Erreichen des Quorums stattzufinden.

6.2 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per Einladung an die Vereinsmitglieder. Mit der Einladung sind mindestens Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung einzuberufen. Für die Einhaltung der genannten Voraussetzungen der Einberufung ist ausschließlich der Aushang im Schaukasten Nr. 1 (am Haupteingang/Hauptweg stehend) maßgeblich; der Vorstand kann auch auf anderem Wege auf die Hauptversammlung aufmerksam machen, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

6.3 Antragsrecht

Stimmberechtigte Mitglieder (siehe Ziffer 3.5) sind berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen. Anträge sind schriftlich mit einer Frist von vier Wochen vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und müssen mindestens den Gegenstand der Beschlussfassung und einen konkreten Antrag enthalten. Der Vorstand ergänzt die Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung um die eingegangenen Anträge, soweit der zeitliche Rahmen der Versammlung dies zulässt. Soweit ein Antrag aus Zeitgründen nicht in der angesetzten Mitgliederversammlung behandelt werden kann oder nicht fristgerecht an den Vorstand gerichtet wurde, setzt der Vorstand diese nach Rücksprache mit dem Mitglied auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.

6.4 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

Die gemäß Ziffer 6.2 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll in der Mitgliederversammlung über einen Gegenstand beschlossen werden, zu dessen Beschließung mehr als eine einfache Stimmmehrheit erforderlich ist, liegt die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung vor, wenn eine Anzahl von Mitgliedern erschienen ist, die der erforderlichen Mehrheit entspricht.

Jedes Mitglied hat – soweit nicht in Ziffer 3.4. abweichend geregelt – in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Versammlung ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Kein Stimmrecht hat ein Mitglied, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung Belange des Mitgliedes unmittelbar berührt, insbesondere bei Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds.

6.5 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, über alle Gegenstände des Vereins Beschlüsse zu fassen. Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung ist regelmäßig Beschluss zu fassen über:

- den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr;

- den Kassenbericht des Schatzmeisters und die Entlastung des Schatzmeisters für das vergangene Geschäftsjahr;
- den Bericht der Revision;
- den Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr;
- Festlegungen zu Beiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen;
- Anträge gemäß Ziffer 6.3

Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine geheime Abstimmung per Stimmzettel beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenenthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für folgende Gegenstände gelten abweichende Mehrheiten:

- Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 75 % der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder;
- der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 90 % der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder;
- eine Änderung von Vereinszwecken erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

6.6 Wahlen

Die Wählbarkeit zum Vorstand richtet sich nach Ziffer 3.4, die zur Revision nach Ziffer 9.1 der Satzung. Mitglieder, die sich für ein Vorstandsamt oder für die Revision zur Wahl stellen wollen, haben dies gemäß dem in Ziffer 6.3 beschriebenen Verfahren dem Vorstand anzuzeigen (Eigenvorschlag zur Wahl).

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Revision in freier, gleicher und geheimer Wahl. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit zweier Kandidaten ist die Wahl zu wiederholen, soweit erneut Stimmengleichheit erreicht wird, entscheidet das Los. Nach Abschluss der Auszählung verkündet der 1. Vorstand das Wahlergebnis und fragt den gewählten Kandidaten, ob dieser die Wahl annimmt. Mit Annahme der Wahl gelangt der Kandidat in sein Amt.

6.7 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorstand sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern durch den Vorstand in geeigneter Form zugänglich zu machen.

7. Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit gewähren.

7.1 Wahl, Amtszeit und Berufung der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt als Einzelwahl und funktionsbezogen für jedes Vorstandsmitglied. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern geschäftsführend. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied per Beschluss für die betreffende Vorstandsfunktion und restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen bzw. ein Vereinsmitglied für die offene Vorstandsfunktion zu wählen. Mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung gilt das berufene Vereinsmitglied als gewählt.

7.2 Aufgaben des Vorstandes, Vertretungsbefugnis

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung, Vor- und Nachbereitung aller Mitgliederversammlungen;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das Geschäftsjahr und die laufende Kontrolle der Erfüllung;
- Erstellung des Geschäftsberichtes;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Abschluss von Verträgen im Namen des Vereins, insbesondere der Pachtverträge über Kleingartenparzellen und Vereinsheim;
- die Buch- und Kassenführung;
- Organisation und Kontrolle der Bebauung von Kleingartenparzellen sowie Beratung der Vereinsmitglieder diesbezüglich
- Organisation und Kontrolle der Bebauung von Gemeinschaftsflächen;
- Organisation und Kontrolle der Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung von Gemeinschaftsflächen und Kleingartenparzellen – insbesondere hinsichtlich der kleingärtnerischen Nutzung i. S. d. Pachtverträge, der jeweils gültigen Kleingartenordnung und aller einschlägigen gesetzlichen Regelungen – sowie Beratung der Vereinsmitglieder diesbezüglich;
- Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Stadtverband der Kleingärtner Leipzig e. V., Ämtern und Behörden und weiteren Dritten.

Die vorstehend benannten und weitere Aufgaben der Geschäftsführung kann der Vorstand, nach vorstandsinterner Abstimmung in die Verantwortung eines oder mehrerer seiner Mitglieder übertragen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten befugt.

- 7.3 Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder
Ergänzend zu den in Ziffer 7.2 benannten Aufgaben, haben die nachfolgend genannten Vorstandsmitglieder besondere Aufgaben:

7.3.1 Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Vereinskasse und Konten des Vereins sowie die zugehörige Dokumentation. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, Kasse, Konten und Dokumentation zu überprüfen.

7.3.2 Schriftführer

Der Schriftführer ist verantwortlich für die Dokumentation aller Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie für die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern und Dritten.

7.4 Vorstandssitzungen und -beschlüsse

Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorstand in der Regel jeweils einmal monatlich durch Einladung mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung an die übrigen Vorstandsmitglieder einberufen und durch den 1. Vorstand geleitet. Soweit der 1. Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach der letzten Vorstandssitzung eine Vorstandssitzung einberuft, sind die übrigen Vorstandsmitglieder zur Einberufung berechtigt (ersatzweise Einberufung). Vorstandssitzungen können auch hybrid oder vollständig virtuell durchgeführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen erneut eine Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, bei welcher der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Bei ersatzweiser Einberufung ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltung bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Schriftführer protokolliert die wesentlichen Gegenstände der Vorstandssitzung. Der 1. Vorstand und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.

7.5 Suspendierung und Abwahl der Vorstandsmitglieder

Verstößt ein Mitglied des Vorstands fortgesetzt oder in grober Weise gegen die ihm obliegenden Pflichten oder Vereinsziele, kann der Vorstand durch Beschluss gemäß Ziffer 7.4 dieses Vorstandsmitglied vorläufig von seiner Vorstandsfunktion entbinden (Suspendierung). Bei dieser Entscheidung ist das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.

Die Suspendierung muss innerhalb von 4 Wochen durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einberuft und darin die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitglieds beantragt.

Die Mitgliederversammlung kann gemäß Ziffern 6.6 und 7.1 ein neues Vorstandsmitglied wählen oder die Suspendierung aufheben.

8. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und allen vom Vorstand berufenen Beisitzern für wichtige Aufgabenbereiche der Vereinstätigkeit.

8.1 Berufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand per Beschluss geeignete Mitglieder als Beisitzer (erweiterter Vorstand) berufen. Insbesondere für folgende Aufgaben werden Beisitzer berufen

- Werterhaltung
- Gartenfachberatung
- Gartenvergabe
- Wasseranlagen
- Stromanlagen

8.2 Sitzung und Beschlüsse des erweiterten Vorstands

Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorstand mindestens einmal pro Quartal per Einladung an die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen und werden vom 1. Vorstand geleitet. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor der Sitzung erfolgen. Verlangt mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands eine Sitzung einzuberufen, ist der 1. Vorstand verpflichtet, diesem Verlangen Folge zu leisten. Sitzungen des erweiterten Vorstands können auch hybrid oder vollständig virtuell durchgeführt werden.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand beschließt verbindlich über:

- die Freigabe von Mitteln, die in Abweichung vom beschlossenen jährlichen Haushaltsvoranschlag aufgewandt werden sollen (Überschreitung des Haushaltsvoranschlages und Änderung des Verwendungszwecks);
- die Einberufung von Mitgliederversammlungen.

Beschlüsse des erweiterten Vorstands über sonstige Gegenstände haben Empfehlungscharakter und sind für den Vorstand nicht verbindlich.

Der Schriftführer protokolliert die wesentlichen Gegenstände der Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Der 1. Vorstand und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.

9. Revision

Die Revision dient der unabhängigen Überprüfung der Tätigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Information der Vereinsmitglieder hierüber. Insbesondere überwacht die Revision die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

9.1 Wahl und Amtszeit der Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins, welche nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.

Die Amtszeit der Revisoren und des Stellvertreters beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Soweit ein Revisor innerhalb der Amtszeit das Amt niederlegt wird dieses vom Stellvertreter bis zur nächsten Wahl mit allen Rechten und Pflichten wahrgenommen. Soweit ein weiterer Revisor oder der Stellvertreter sein Amt niederlegt, ist die Revision innerhalb von spätestens 6 von der Mitgliederversammlung neu zu wählen.

9.2 Aufgaben und Bericht der Revisoren

Die Revisoren prüfen mindestens zweimal jährlich die Vereinskasse und – Konten, die zugehörige Dokumentation und die Verwendung der Mittel gemäß Satzung, beschlossener Haushaltsvoranschlag und Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes.

Der Vorstand ist verpflichtet, der Revision die Dokumentation der Mittelverwendung vorzulegen und die Prüfung der Vereinskasse und -Konten zu ermöglichen.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren, von den Revisoren zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen. Soweit die Revision Mängel feststellt, hat der Vorstand diese unverzüglich zu beseitigen. Die Revision berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

9.3 Revisionsrecht des Stadtverbandes

Der Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V. ist in gleicher Weise wie die Revision berechtigt, die Vorlage der Dokumentation zur Mittelverwendung sowie das Mitgliederverzeichnis des Vereins zu verlangen.

10. Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann durch einstimmig beschlossenen Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung erfolgt gemäß Ziffer 6.2, die Auflösung ist als Tagesordnungspunkt ausdrücklich aufzuführen. Vor Durchführung der Mitgliederversammlung ist der Stadtverband durch den Vorstand zu informieren und anzuhören. Das Ergebnis der Anhörung ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke verwenden wird.

11. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereines am 15.06.2025 beschlossen und wird an diesem Tage wirksam. Sie ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Satzung vom 23.03.2012 und darauf beruhende Beschlüsse des Vereins, soweit diese zur Satzung im Widerspruch stehen.